Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
57/2006		18.05.2006	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	29.05.2006
	Fachausschuss		
☒	Kreisausschuss		13.06.2006
☒	Kreistag		28.06.2006

Inhalt:

Petition von Herrn Buder, Würzburger Ring 37, 91056 Erlangen mit Antrag zur Änderung der Abfallentsorgungsgebühren

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
		2006	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist den Antrag in der Petition von Herrn Buder, Würzburger Ring 37, 91056 Erlangen zurück.

zuständiges Amt:

Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz Amtsleiterin	Marita Rudick Dezernent III	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
REA	29.05.2006						
KA	13.06.2006						
KT	28.06.2006						

Begründung:

1. Kosten der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Am 24. März 2005 mit Wirkung zum 24. März 2006 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in Kraft getreten. Es verteilt die Entsorgungsaufgaben für Altgeräte aus privaten Haushalten in Deutschland neu. Während die Kommunen weiterhin Elektro- und Elektronikaltgeräte sammeln, müssen ab o.g. Zeitpunkt grundsätzlich die Hersteller die Altgeräte entsorgen.

Die operative Wirkung des Gesetzes bedeutet somit, dass die getrennte Erfassung, Bereitstellung und Übergabe der Altgeräte an einer genehmigten Übergabestelle durch die Kommunen und die weitere Entsorgung durch die Hersteller erfolgt. Den Kommunen entstehen Kosten bei der Einsammlung der Altgeräte, der Einrichtung der Sammelstellen, dem Prozedere des Genehmigungsverfahrens der genehmigten Übergabestelle, den Anforderungen an die Geräteübergabe sowie der Abholkoordination. Die gesamten Entsorgungskosten sind durch die Hersteller der Geräte zu tragen. Zur Konkretisierung der Schnittstelle zwischen Kommunen und Herstellern hat sich im Frühjahr 2005 eine gemeinsame Arbeitsgruppe von kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der Wirtschaft gebildet und entsprechende Leitlinien für die Praxis entwickelt.

Die Organisation der Entsorgung der Elektroaltgeräte im Landkreis Uckermark für private Haushalte und für Vertreiber i.S. d. § 3 Abs. 12 des ElektroG ist in der Abfallentsorgungssatzung vom 07.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nr.15 vom 22.12.2005, § 15, festgeschrieben. Die Kosten dieser Organisation sind gebührenansatzfähig und in der Grundgebühr für die Abfallentsorgung eingestellt. Die Leistungen, die durch die Grundgebühr gedeckt sind, sind im § 3 der Abfallgebührensatzung des Landkreises vom 14.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 22.11.2005, dargelegt. Es sind ausdrücklich keine Gebühren für die Entsorgung ausgewiesen. Die entsprechende Aussage im § 3 Abs. 5, lautet:

„Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- ....
- ....

-Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“

2. Abfallbehälter

Der Landkreis Uckermark ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 Abs.1 KrW-/ AbfG und § 2 Abs.1 und 3 BbgAbfG zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Mit der Durchführung dieser Aufgabe ist ab 01.01.2005 die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) beauftragt.

Die Organisation der Abfallentsorgung und die daraus resultierenden Kosten werden in den entsprechenden Gremien des Kreistages diskutiert und mit der jeweiligen aktuellen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung als Kreisrecht vom Kreistag beschlossen. Die Entsorgung des Restabfalls und das Vorhalten von Restabfallbehältern

sind in den §§ 18 und 19 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises festgeschrieben. Die Mietgebühr für die Überlassung der Behälter ist gem. § 6 der Abfallgebührensatzung zu entrichten.

Es ist übliche Praxis, die Behälter aus Gründen der Gleichbehandlung, der technischen Verfügbarkeit, des Änderungsdienstes und des Haftungsausschlusses grundsätzlich zu vermieten.

Eine Änderung der Organisation oder der Gebühren kann nur durch Änderungen in den Satzungen herbeigeführt werden, die dann wieder vom Kreistag zu beschließen wären. Bei einer aktuellen Mietgebühr von 2,40 € pro Abfallbehälter (60 l – 240 l) und Jahr wären eine Änderung der gesamten Behälterorganisation und der damit verbundene Aufwand nicht verhältnismäßig.